

Wahrnehmungsvertrag

abgeschlossen zwischen der Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mit beschränkter Haftung 1010 Wien, Löwelstraße 14 („VdFS“)

und dem/der Urheber/in oder Leistungsschutzberechtigten oder dessen Erb/inn/en, der/die umseits angeführt ist/sind („Rechteinhaber/in“)

1 Vorbemerkung (Urheber- und Leistungsschutzrechte)

Dem/der Rechteinhaber/in stehen im In- und Ausland als Urheber/in, ausübender Künstler/in (Schauspieler/in, Sprecher/in), Veranstalter/in oder Laufbildhersteller/in an seinen/ihren Werken (vor allem Filmwerken) oder Leistungen Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte zu, und zwar in der Form von ausschließlichen Rechten, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüchen (im Folgenden kurz „Rechte“ genannt). Diese Rechte stehen dem/der Rechteinhaber/in entweder zu, weil er/sie diese Werke und/oder Leistungen selbst geschaffen (erbracht) hat, oder weil er/sie Rechtsnachfolger/in (Erbe/Erbin) nach einem/r Urheber/in oder Leistungsschutzberechtigten ist.

2 Rechtseinräumung

2.1. Der/die Rechteinhaber/in räumt der VdFS die ihm/ihr zustehenden Rechte im nachstehend umschriebenen Umfang an allen Werken und/oder Leistungen, die er/sie bisher geschaffen (erbracht) hat und in Zukunft schaffen (erbringen) wird, zur treuhändigen Wahrnehmung ein. Hinsichtlich künftiger Werke (Leistungen) bedarf es deshalb keiner gesonderten Rechtseinräumung.

2.2. Die Rechtseinräumung erfolgt als zeitlich und räumlich unbeschränktes und übertragbares Werknutzungsrecht im Sinn des § 24 UrhG bzw. als Rechtsübertragung, soweit nicht nachstehend schriftlich Einschränkungen gemacht werden (siehe Punkt 12 dieses Wahrnehmungsvertrags). Die VdFS ist danach berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte im eigenen Namen im Interesse des/der Rechteinhabers/in wahrzunehmen, und zwar erforderlichenfalls auch gerichtlich.

- 2.3. Der/die Rechteinhaber/in bleibt jedoch berechtigt, anderen zu gestatten, seine/ihre Werke oder Schutzgegenstände nicht-kommerziell, also nicht zu Erwerbszwecken und/oder in Gewinnerzielungsabsicht, zu nutzen (§ 26 VerwGesG 2016).

3 **Umfang der Rechtseinräumung**

- 3.1. Zu den der VdFS eingeräumten Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen iSd § 24 VerwGesG 2016 gehören das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, einschließlich des Vermietens und Verleihs von Werkstücken (§§ 15, 16 und 16a UrhG), das Recht der Sendung, insbesondere mit Hilfe von Leitungen (§§ 17 bis 17b und § 59a UrhG), der öffentlichen Aufführung und Vorführung (öffentlicher Wiedergabe) unter Benutzung einer Rundfunksendung oder von Bildschall- und/oder Schallträgern (§18 Abs 2 und 3 UrhG) und des öffentlichen Zurverfügungstellens (§ 18a UrhG) sowie die Vergütungsansprüche im Fall der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch (Speichermedienvergütung, § 42b UrhG), der Benutzung in Bibliotheken (§ 56b UrhG), der öffentlichen Wiedergabe und der öffentlichen Zurverfügungstellung in bzw. für Unterricht und Lehre (§§ 42g und 56c UrhG), der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben (§ 56d UrhG), der Nutzung für Menschen mit Behinderungen (§ 42d UrhG) und im Fall der Schutzfristverlängerung sowie über Auftrag des/der Rechteinhabers/in von verwaisten Werken (§ 56e Abs 6 UrhG).
- 3.2. Die Wahrnehmung der vorstehend umschriebenen Rechtseinräumung (§ 24 Abs 1 VerwGesG 2016) erfolgt im Umfang der der VdFS jeweils erteilten Betriebsgenehmigung (Wahrnehmungsgenehmigung), wie im Anhang wiedergegeben.
- 3.3. Die Rechtseinräumung schließt auch Computer- und Videospiele ein, sofern es sich um Filmwerke handelt; sie gilt auch für nachgelassene Werke der Filmkunst und/oder Laufbilder gemäß § 76b UrhG.
- 3.4. Ist die Wahrnehmung von Rechten im Ausland in einem weiteren Umfang gesetzlich vorgeschrieben und/oder praktisch üblich, erstreckt sich die Rechtseinräumung auch auf diese Bereiche.

- 3.5. Die Rechtseinräumung bezieht sich zum Zweck der Wahrnehmung im Ausland auch auf Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Filmwerke oder Laufbilder enthalten.
- 3.6. Die Rechtseinräumung umfasst alle weitergehende Rechte (einschließlich der Urheber/innen/persönlichkeitsrechte) im Fall der Rechtsverletzung im Einvernehmen mit dem/der Rechteinhaber/in.
- 3.7. Wenn für den/die Rechteinhaber/in im In- oder Ausland neue Rechte, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche entstehen, neue Nutzungsarten hinzukommen, die der gegenständlichen Rechtseinräumung inhaltlich im Wesentlichen entsprechen oder diese substituieren, oder die Schutzfristen verlängert werden oder wieder aufleben, so erstreckt sich der Wahrnehmungsvertrag auch auf diese. Dies gilt für eine geänderte Rechtslage entsprechend.
- 3.8. Änderungen der Bedingungen für Wahrnehmungsverträge werden auch für den/die Rechteinhaber/in wirksam, sofern diese/r den Wahrnehmungsvertrag nicht binnen vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Änderung kündigt. Erweiterungen des Umfangs der von der VdFS wahrgenommenen Rechte und Ansprüche werden wirksam, wenn der/die Rechteinhaber/in diesen nicht innerhalb derselben Frist in der für Kündigungen vorgesehenen Form widerspricht; Einschränkungen werden jedenfalls wirksam (§ 24 Abs 2 VerwGesG 2016).

4 **Gewährleistung**

- 4.1. Der/die Rechteinhaber/in erklärt, über die beschriebenen Rechte frei verfügen zu können und hierüber nicht zu Gunsten Dritten verfügt zu haben. Soweit der/die Rechteinhaber/in hierüber verfügt hat, ist die VdFS berechtigt, namens des/der Rechteinhabers/in von Auflösungs- oder Kündigungsrechten Gebrauch zu machen. Im Fall der integralen Kabelweiterleitung gemäß den §§ 17 Abs 2 iVm 59a UrhG ist jedenfalls die VdFS diejenige Gesellschaft, die als zur Wahrung der Rechte des/der Rechteinhabers/in berechtigt gilt.
- 4.2. Der/die Rechteinhaber/in wird seine/ihre Vertragspartner/innen auf die gegenständliche Rechtseinräumung an die VdFS hinweisen und verpflichtet sich, die der VdFS zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte für

die Dauer dieser Vereinbarung auch in Zukunft keinen anderen Verwertungsgesellschaften, unabhängigen Verwertungseinrichtungen, Agenturen, Organisationen oder Personen (zB Filmhersteller/innen, Rundfunkunternehmen) einzuräumen und hält die VdFS insoweit schad- und klaglos. Dies gilt insbesondere für das Recht der integralen Kabelweiterleitung im Sinn des § 59a UrhG.

5 **Pflichten des/der Rechteinhabers/in**

5.1. Der/die Rechteinhaber/in wird der VdFS alle erforderlichen Auskünfte erteilen und alle nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Er/sie wird der VdFS einen allfälligen Adresswechsel ohne Aufschub schriftlich mitteilen. Bis zu einer solchen Mitteilung können alle Verständigungen und Zahlungen rechtswirksam und mit schuldbefreiender Wirkung an die bisher bekanntgegebene Anschrift (Zahlstelle) erfolgen.

5.2. Der/die Rechteinhaber/in erklärt, die Satzung, Mitgliedschaftsbedingungen (Regeln für die ordentliche Mitgliedschaft), Verteilungsbestimmungen, SKE-Richtlinien und Beschlüsse der Gesellschaft zu kennen und in ihrer jeweils gültigen Fassung zu akzeptieren.

6 **Gegenseitigkeits- und Kooperationsverträge**

Die VdFS kann die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte weiter übertragen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist. Dazu zählt vor allem der Abschluss von Gegenseitigkeits- und/oder Vertretungsverträgen (Repräsentationsvereinbarungen) mit gleichartigen ausländischen Gesellschaften und von Kooperationsverträgen mit inländischen Verwertungsgesellschaften.

7 **Pflichten der VdFS**

7.1. Die VdFS ist verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die dem/der Rechteinhaber/in zustehenden Rechte in dessen/deren Interesse bestmöglich wahrzunehmen. Dazu gehört insbesondere der Abschluss von Verträgen mit Nutzern sowie in- und ausländischen Schwes-tergesellschaften, die Identifizierung von Werken (Leistungen) des/der Rechteinhabers/in, wenn diese/r die dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt, das Inkasso und die Abrechnung von Entgelten, die sich aus der Wahrnehmung ergeben.

- 7.2. Diese Entgelte werden regelmäßig, sorgfältig und korrekt verteilt und ausgeschüttet, und zwar zumindest in Bezug auf Inlandseinnahmen einmal jährlich spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, sofern dies nicht aus objektiven Gründen unmöglich ist. In Bezug auf Auslandsabrechnungen erfolgt die Ausschüttung spätestens innerhalb von sechs Monaten nach tatsächlichem Eingang dieser Beträge bei der VdFS. All dies unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des VerwGesG 2016 in seiner jeweils gültigen Fassung sowie der steuer- und devisenrechtlichen Vorschriften.
- 7.3. Der/die Rechteinhaber/in ist mit der elektronischen Speicherung (Verarbeitung) seiner/ihrer Daten und deren Weitergabe an andere Verwertungsgesellschaften einverstanden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der VdFS notwendig bzw zweckmäßig ist.
- 7.4. Die VdFS ist berechtigt, die notwendigen Kosten der Rechtewahrnehmung und den Aufwand der Gesellschaft in angemessener Höhe von den eingehobenen Entgelten abzuziehen; sie ist weiters berechtigt, Teile der Erträge nach den Beschlüssen der hierzu berufenen Organe der Gesellschaft sozialen, kulturellen und Bildungszwecken dienenden Einrichtungen zuzuführen.
- 8 **Vertragsdauer**
- 8.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief oder per E-Mail mit elektronischer Signatur ganz oder teilweise gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung mittels eingeschriebenen Briefs ist bei einer Zurpostgabe im Inland das Datum der Postaufgabe maßgebend, bei einer Zurpostgabe im Ausland das Datum des Einlangens.
- 8.2. Eine vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- 8.3. Die bei Beendigung des Wahrnehmungsvertrags von der VdFS bereits erteilten Nutzungsbewilligungen bleiben unberührt.

9 **Rechtsnachfolger/innen**

- 9.1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gilt dieser Wahrnehmungsvertrag auch für die Gesamtrechtsnachfolger (Erb/inn/en) des/der Rechteinhabers/in und allfällige Nachfolgesellschaften der VdFS.
- 9.2. Der/die Rechtsnachfolger/innen des/der Rechteinhabers/in sind verpflichtet, der VdFS alle Unterlagen (Dokumente) in Kopie zur Verfügung zu stellen, aus welchen die rechtsgültige Rechtsnachfolge ersichtlich ist (Einantwortungsbeschluss, Erbschein, Amtsbestätigung über Vermächtnis, Vertrag über Schenkung auf den Todesfall, Europäisches Nachlasszeugnis etc.). Gegebenenfalls kann die Vorlage einer Rechtskraftbestätigung verlangt werden.

10 **Informationen des/der Rechteinhabers/in**

- 10.1. Der/die Rechteinhaber/in bestätigt mit Unterfertigung dieses Wahrnehmungsvertrags, von der VdFS vor Abschluss dieses Vertrags über Inhalt und Umfang der Rechtseinräumung und darüber umfassend informiert worden zu sein, dass er/sie darin frei ist, die Rechtseinräumung nach seiner/ihrer Wahl auch auf einzelne der von der VdFS wahrgenommenen Rechte und Ansprüche und/oder nach Ländern (territorial) zu beschränken. Die VdFS kann solche Beschränkungen aber im Rahmen von Zuwendungen aus sozialen, kulturellen und Bildungszwecken dienenden Einrichtungen angemessen berücksichtigen.
- 10.2. Der/die Rechteinhaber/in bestätigt hiermit weiters, vor Abschluss dieses Vertrags auch über allfällige Änderungen der Bedingungen für Wahrnehmungsverträge (Punkt 3.8. dieses Vertrags) und über die Bedingungen für die Vertragsbeendigung (Punkt 8. dieses Vertrags) informiert worden zu sein.
- 10.3. Ferner bestätigt der/die Rechteinhaber/in hiermit, über die Verwaltungskosten, die Abzüge von Erträgen aus den Anlagen der Einnahmen und die Abzüge zu Gunsten der sozialen, kulturellen und Bildungszwecken dienenden Einrichtungen sowie über die Richtlinien für Zuwendungen aus diesen Einrichtungen aufgeklärt worden zu sein (siehe die Veröffentlichungen auf der Website der VdFS).
- 10.4. Der/die Rechteinhaber/in erklärt schließlich, die für die VdFS geltenden Organisationsvorschriften zur Kenntnis genommen zu haben.

11 **Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtstand**

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Wien. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1010 Wien zuständig.

12 **Allfällige Einschränkungen des Rechteumfangs**

Die vorstehend umschriebene Rechtseinräumung erfolgt in inhaltlicher und territorialer Hinsicht unbeschränkt (siehe Punkt 2.2. dieses Wahrnehmungsvertrags), also für alle von der VdFS wahrgenommenen Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche sowie weltweit, sofern nicht bestimmte Rechte und/oder Territorien im Folgenden (siehe Anhang 1) ausdrücklich ausgenommen werden.

13 **Datenschutz**

Der/die Rechteinhaber/in nimmt mit Unterfertigung dieses Wahrnehmungsvertrags die VdFS-Datenschutzerklärung über die Verarbeitung von Daten bei der Nutzung der Website, des Newsletters und von MyVdFS sowie die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO (beides abrufbar unter <https://www.vdfs.at/53-0-Datenschutz.html>) zustimmend zur Kenntnis.

Anhang:

1. **Wahrnehmungsgenehmigung der VdFS**
2. **Stammdatenblatt zur Registrierung**

WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-021 vom 30.6.2008, des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/13-003 vom 18.4.2013, des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/15-004 vom 2.6.2015, des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/16-013 vom 11.5.2016, des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/23-006 vom 17.5.2023, sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/24-003 vom 20.2.2024.

Die VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung der nachstehend genannten Rechte, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche, soweit nicht ein Filmhersteller oder ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

I. Werke der Filmkunst und Laufbilder

Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für Werke der Filmkunst und Laufbilder, einschließlich nachgelassener Werke der Filmkunst und/oder Laufbilder gemäß § 76b UrhG, mit Ausnahme solcher, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen, und zwar für

1. Vergütungs- und Beteiligungsansprüche

- a) für den Fall des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a Abs 2 und 5 UrhG;
- b) für den Fall der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
- c) für den Fall der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung und der öffentlichen Zurverfügungstellung sowie Nutzung zu Aufführungen und Vorführungen (öffentliche Wiedergabe) nach § 18 UrhG an Menschen mit Behinderungen durch eine befugte Stelle für Seh- und Lesebehinderungen gemäß § 42d Abs 8 UrhG;
- d) für den Fall der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g Abs 4 UrhG;
- e) für den Fall der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß §

56b Abs 1 Satz 2 UrhG;

- f) für den Fall der öffentlichen Aufführung oder Vorführung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen und Universitäten gemäß § 56c Abs 2 UrhG;
- g) für den Fall der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d Abs 2 UrhG;
- h) in Bezug auf Beteiligungsansprüche für den Fall einer gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung gemäß § 38 Abs 1a UrhG;
- i) für den Fall der Vervielfältigung, Sendung und öffentlichen Zurverfügungstellung durch Einrichtungen des Kulturerbes (iSd § 42 Abs 7 UrhG) in Bezug auf nicht verfügbare Werke gemäß § 56f Abs 8 UrhG;
- j) für den Fall der Verlängerung der urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhG-Nov 1996 und/oder § 116 Abs 6 iVm Abs 3 UrhG;
- k) für den Fall der Beteiligung an den Vergütungen der Hersteller von Presseveröffentlichungen nach § 76f Abs 6 UrhG.

2. Ausschließliche Verwertungsrechte

- a) für den Fall der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) nach §§ 15 und 16 UrhG, und zwar
 - (i) in Verbindung mit einer im Übrigen auf Grund einer freien Werknutzung zulässigen Nutzung,
 - (ii) für Zwecke der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch Dritter, soweit diese nicht von § 42a UrhG erfasst ist,
 - (iii) für Zwecke der Sendung nach §§ 17 ff UrhG, sowie
 - (iv) für Zwecke der öffentlichen Zurverfügungstellung nach § 18a UrhG;
- b) für den Fall der Sendung nach §§ 17ff UrhG;
- c) für den Fall der Aufführung und Vorführung (öffentliche Wiedergabe) nach § 18 UrhG, soweit diese mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) oder mit Hilfe von Rundfunksendungen erfolgt;
- d) für den Fall der öffentlichen Zurverfügungstellung nach § 18a UrhG, einschließlich der öffentlichen Zurverfügungstellung in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen;
- e) für den Fall der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG und öffentlichen Zurverfügungstellung von nicht verfügbaren Werken im Sinne des § 56f Abs 4 UrhG durch Einrichtungen des Kulturerbes für nicht-kommerzielle Nutzungszwecke
 - (i) hinsichtlich des eigenen Werkbestands (Repertoires) der VdFS, soweit nicht die freie Werknutzung nach § 56f Abs 1 UrhG anwendbar ist,

- (ii) hinsichtlich des eigenen Werkbestands (Repertoires) der VdFS und hinsichtlich von Werken, deren Rechteinhaber der VdFS diese Rechte nicht über einen Wahrnehmungsvertrag oder einen Vertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft eingeräumt haben (Außen-seiter), wenn die Voraussetzungen des § 25a VerwGesG 2016 vorliegen;
- f) für den Fall der gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung von Rundfunk-sendungen gemäß § 59a UrhG.

II. Darbietungen von ausübenden Künstlern im audiovisuellen Bereich

Die Wahrnehmungsgenehmigung im Umfang des Punktes I. bezieht sich auch auf die Rechte der ausübenden Künstler, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und/oder pantomimische Werke in Verbindung mit Werken der Tonkunst oder ohne solche vortragen oder aufführen, soweit diesen entsprechende Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche zustehen wie Urhebern.

Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt II. sind

- a) festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen sowie
- b) Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist.

III. Ergänzende Rechte und Ansprüche

Die VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH verfügt weiters über die Genehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

- a) aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheber- bzw Künstlerpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. und II. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
- b) aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. und II. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
- c) des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. und II. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
- d) selbständiger Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 87b.

IV. Novellierung des Urheberrechtsgesetzes

Im Fall von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten bzw ergänzten Vorschriften ein.

Stammdatenblatt

Zuname(n) der/des Filmschaffenden

Vornamen(n)

Künstlername(n)

Tätigkeiten des/der Filmschaffenden:

- Regie Kamera Filmschnitt Kostüm Szenenbild
- Schauspieler/in Sprecher/in

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Falls Filmschaffende/r verstorben:

Sterbedatum:

Rechtsnachfolger/in:

Erbnachweis (gemäß 9.2. dieses Vertrags) in Kopie bitte beilegen! Falls Filmschaffende/r verstorben, beziehen sich alle nachfolgenden Angaben auf den/die Rechtsnachfolger/in.

Mitgliedschaften bei anderen Verwertungsgesellschaften bitte angeben

Briefanschrift

Telefon

Fax

E-Mail

UID-Nummer: ATU _____

Steuersatz: 0% 13% 20%

Deviseninländer/in

Devisenausländer/in

Bankinstitut, Adresse

IBAN

BIC/SWIFT

Ort, Datum

Unterschrift

ANHANG 1

Vor- und Zuname(n)

**Allfällige
Einschränkungen** der
Rechteübertragung an
die VdFS GenmbH

1. Allfällige Einschränkung der inhaltlichen Rechtseinräumung

Der/die Rechteinhaber/in schränkt den Umfang der Rechtseinräumung (Punkt 3 dieses Wahrnehmungsvertrags) hiermit inhaltlich um folgende Rechte (und/oder Vergütungs- und Beteiligungsansprüche) ein (bitte ggf. ankreuzen):

- Vervielfältigung und Verbreitung, einschließlich des Vermietens und Verleihens von Werkstücken (§§ 15, 16 und 16a UrhG)
- Sendung (§§ 17, 17b und § 59a UrhG)
- Öffentliche Aufführung und Vorführung (öffentliche Wiedergabe) unter Benutzung einer Rundfunksendung oder von Bildschall- und/oder Schallträgern (§ 18 Abs 2 und 3 UrhG)
- Öffentliches Zurverfügungstellen (§ 18a UrhG)
- Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch (Speichermedienvergütung, § 42b UrhG)
- Benutzung in Bibliotheken (§ 56b UrhG)
- Öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zurverfügungstellung in bzw. für Unterricht und Lehre (§§ 42g und 56c UrhG)
- Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben (§ 56d UrhG)
- Nutzung für Menschen mit Behinderungen (§ 42d UrhG)
- Fall der Schutzfristverlängerung.

2. Allfällige Einschränkung der territorialen Rechtseinräumung

Der/die Rechteinhaber/in schränkt die vorstehend umschriebene Rechtseinräumung (Punkt 3 dieses Wahrnehmungsvertrags) in territorialer Hinsicht um folgende Länder ein (bitte ggf. Länder anführen):

Ort, Datum

Unterschrift

ANHANG 2

Vor- und Zuname(n)

Allfällige Beauftragung der VdFS GenmbH

Verwaiste Werke

Bei „verwaisten Werken“ handelt es sich um solche, deren Rechteinhaber/in nicht bekannt und/oder nicht auffindbar sind. Das Urheberrechtsgesetz erlaubt privilegierten Einrichtungen unter gewissen Voraussetzungen die Nutzung dieser Werke und sieht für den Fall, dass die Identität und/oder der Aufenthaltsort des/der Rechteinhabers/in nachträglich bekannt werden, einen Anspruch auf angemessene Vergütung für die vorherige Nutzung vor.

- Hiermit beauftrage ich die VdFS GenmbH mit der Geltendmachung der angemessenen Vergütung für die Nutzung von **verwaisten Werken** im Sinne des § 56e Abs 6 UrhG.

Ort, Datum

Unterschrift